

den Stand der Erfüllung der geplanten Aufgaben, des sozialistischen Wettbewerbs und der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag«. Die Rechenschaftslegung ist in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzubereiten und durchzuführen. Sie soll insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutevollversammlungen erfolgen.

Eine Rechenschaftspflicht der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die nicht den örtlichen Volksvertretungen und ihren „Räten unterstellt sind, sowie der Vorstände der Genossenschaften vor den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten hinsichtlich der Durchführung von Entscheidungen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Rechte Aufgabe enthalten, ergibt sich aus dem GöV⁶ (§7 Abs. 3). Nach demselben Gesetz (§ 61 Abs. 2 Satz 3) sind die Direktoren der volkseigenen Güter, die Vorsitzenden der LPG und GPG sowie die Leiter der kooperativen Einrichtungen über die Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben im Territorium haben, gegenüber den Volksvertretungen rechenschaftspflichtig. Keine Rechenschaftspflicht gegenüber den Volksvertretungen haben dagegen die Leiter der Fachorgane der Räte. Diese unterstehen nur ihrem Rat und dem Leiter des Fachorgans des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium (§ 12 Abs. 3 Satz 1 GöV) (s. Rz. 54 zu Art. 83) und sind daher nur diesen rechenschaftspflichtig.

IV. Verantwortlichkeit

1. Disziplinarische, materielle und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Folgen 16 von Rechtspflichtverletzungen können für die leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft disziplinarrechtlicher, materieller und strafrechtlicher Art sein. Es wird von »disziplinarischer«, »materieller« und »strafrechtlicher« Verantwortlichkeit gesprochen. Sie trifft nicht nur die leitenden Mitarbeiter, sondern die Mitarbeiter in den Staatsorganen in ihrer Gesamtheit. Nur die Mitglieder, des Ministerrates und die Vorsitzenden der Räte unterliegen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§ 26 Abs. 2 Mitarbeiter-VO), aber der materiellen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es ist nicht notwendig, daß sich eine Rechtspflichtverletzung aus einer Rechenschaftslegung ergibt. Sie kann jederzeit entdeckt und geahndet werden. Wenn also auch »Verantwortlichkeit« in diesem Sinne nicht Gegenstand des Art. 88 ist, ist doch wegen des engen Zusammenhangs mit der Verantwortung und wegen des freilich nicht zutreffenden Gebrauchs des Begriffes der Verantwortlichkeit in Art. 88 bei dessen Erläuterung auf sie einzugehen.

2. Die disziplinarische Verantwortlichkeit im einzelnen.

a) Die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit 17 gegenüber den Mitarbeitern in den Staatsorganen (mit Ausnahme solcher in untergeordneten Funktionen, s. Rz. 38 zu Art. 21) einschließlich der Wirtschaftsorganisation sind die §§ 17-25 der Mitarbeiter-VO, für die Werk tätigen in den Betrieben und die Mitarbeiter in den Staatsorganen in untergeordneten Funktionen die §§ 254-258 AGB. Für

⁶ Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).